



Scopingliste

Abstimmung des Umfangs- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB

DRAGOMIR STADTPLANUNG GmbH wurde mit der Ausarbeitung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beauftragt. Nach Sichtung der zu Verfügung stehenden Unterlagen kommen wir in Bezug auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu nachfolgend in Tabellenform aufgeführter Einschätzung. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gebeten, die Scoping-Tabelle auf ihren erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad hin zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern.

Der Umfang des zu verfassenden Umweltberichts ergibt sich aus dem vorliegenden Scoping-Papier. Im Umweltbericht wird auf Themenpunkte, zu denen laut Scoping-Papier keine Auswirkungen zu erwarten sind und zu denen im Scoping-Verfahren keine neuen Erkenntnisse auftreten, nicht mehr eingegangen werden. Somit wird Umfang und Inhalt des Umweltberichts von der Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB entsprechend festgelegt.

Der Umweltbericht wird die in Anlage 1 zum BauGB genannten Bestandteile enthalten.

Unter Nummer 2b der Anlage 1 zum BauGB werden die Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d und i BauGB im Umweltbericht beschrieben. Dabei wird geprüft, inwieweit die unter Nr. 2b aa-dd der Anlage 1 zum BauGB genannten Punkte als Ursache in Frage kommen können. Hinsichtlich der unter ee – hh (Anlage 1 BauGB) aufgeführten potenziellen Ursachen erfolgt keine Bezugnahme auf die einzelnen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 a-i BauGB. Hier werden in sich geschlossene Ausführungen erstellt.

Generell wird schutzgutbezogen geprüft, ob direkte, sekundäre, räumliche (=grenzüberschreitend, kumulativ), zeitliche (=kurzfristige, mittelfristige, langfristige, ständige, vorübergehende), positive und negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das Scoping-Papier fasst das Ergebnis dieser Prüfung zusammen und beschreibt schutzgutbezogen sämtliche zu erwartende Auswirkungscharakteristika. Sofern aus dem Scoping-Verfahren keine neuen Erkenntnisse oder Anregungen aufkommen, werden sich die Ausführungen des Umweltberichts auf die im Scoping-Papier beschriebenen Auswirkungscharakteristika begrenzen.

Projektanlass

Das Chemiewerk des heute international agierenden Unternehmens UNITED INITIATORS GmbH wurde bereits 1911 als Elektrochemische Werke München am heutigen Standort gegründet. Aufgrund der historischen Entwicklung und der gewachsenen Standortverbundenheit möchte die UNITED INITIATORS den Standort auch langfristig sichern und stärken. Hierfür ist eine Konsolidierung und Neuordnung der Flächen vor allem zur Umsetzung eines optimierten Logistikkonzeptes (Big Wings) erforderlich. Darüber hinaus beabsichtigt die Gemeinde Pullach ihren Wertstoffhof von seinem heutigen Standort an die Wolfratshäuser Straße zu verlegen.

In der öffentlichen Sitzung am 08.10.2019 wurde durch die Gemeinde der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 gefasst. In der Sitzung vom 21.01.2020 wurde dieser Beschluss konkretisiert und die Erweiterung des Geltungsbereiches um den Umgriff der 1. Teiländerung (Bebauungsplans Nr. 23 a) ergänzt. Mit Beschluss vom 15.09.2020 hat der Gemeinderat anstelle einer Änderung der Bebauungspläne Nr. 23 und 23a die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b beschlossen.



Der bestehende Flächennutzungsplan lässt die geplante Nutzung nur in Teilbereichen zu. Die Entwicklung des Bestandswerks nach Süden ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits vorgesehen. Die geplanten Erweiterungsflächen des Werks als auch die die Neuansiedlung des Wertstoffhofes und Neuordnung der Erschließung sowie Grünflächen sind im Flächennutzungsplan noch nicht dargestellt.

Der bestehende Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren (1. Teiländerung des Flächennutzungsplans an der Dr.-Gustav-Adolph-Straße) in ein Industriegebiet und eine Gemeinbedarfsfläche Wertstoffhof geändert.

1. Einleitung mit folgenden Angaben	
a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	
Bestand	
Beschreibung des Planungsgebiets	<p><u>Lage, Größe und Besitzverhältnisse</u></p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich am südlichen Gemeinderand Pullachs. Im Osten wird das Gebiet durch die S-Bahn-Verbindung von München in Richtung Wolfratshausen (Linie S 7), im Norden durch die Gustav-Adolph-Straße, im Westen durch Wolfratshausener Straße und im Süden durch die Gemeindegrenze zu Baierbrunn begrenzt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nrn. 379/2, 379/7, 412/2, 412/27, 412/28, 412/38, 412/39, 412/51, 412/60, 412/61, 412/62, 412/67, 412/68, 412/69, 412/70, 412/71, 412/74, 412/78, 412/79, 412/83, 412/94, 412/95, 412/96, 412/99, 412/105 und 412/106 der Gemarkung Pullach.</p> <p>Das Planungsgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 19,3 ha.</p> <p>Eigentümerin der Flurstücke 412/27, 412/28, 412/74 und 412/99 ist die Gemeinde Pullach. Die restlichen Flurstücke liegen in Privateigentum.</p> <p><u>Planungsrechtliche Situation</u></p> <p>Bebauungsplan Nr. 23 „Industrie- und Gewerbegebiet westl. der Bahnlinie / südlich der Gustav-Adolph-Straße (Peroxid)“:</p> <p>Der Bebauungsplan stellt das Gebiet im Osten als Industriegebiet mit vereinzelt privaten Grünflächen dar, die gärtnerisch zu gestalten bzw. der natürlichen Sukzession zu überlassen sind. Innerhalb der Grünflächen sind teilweise zu pflanzende Bäume festgesetzt. Im Südosten des Industriegebietes ist entlang der Gebietsgrenze eine 5 – 10 m breite Gehölzpflanzung zu sichern. Das Industriegebiet weist einzelne Baufenster aus, welche durch innere Erschließungsflächen miteinander verbunden sind. Mit Ausnahme der wenigen privaten Grünflächen ist zum Schutz des Grundwassers innerhalb des festgesetzten Industriegebietes eine Versiegelung von 100 % zulässig.</p> <p>Im Nordwesten des BP Nr. 23 sind Gewerbeflächen mit privaten Grünflächen festgesetzt. Die Grünflächen weisen zur Pflanzung festgesetzte und zum Erhalt festgesetzte Bäume auf. Darüber hinaus ist eine 3 bis 10 m breite, geschlossene Gehölzpflanzung festgesetzt. Angrenzend an die Wolfratshausener Straße wird ein bestehender Mischwaldbestand zum Erhalt festgesetzt. Im Gewerbegebiet ist eine max. Versiegelung von 80 % zulässig.</p> <p>Im Osten des Planungsgebietes wurde zwischenzeitlich eine 1. Teiländerung (BP Nr. 23 a) vorgenommen.</p>



1. Einleitung mit folgenden Angaben																						
a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans																						
	<p>Bebauungsplanes Nr. 23 a "Industrie- und Gewerbegebiet an der Dr.-Gustav-Adolph-Straße auf dem Werksgelände der Firma Peroxid-Chemie GmbH (1. Teiländerung)":</p> <p>Im Geltungsbereich der 1. BP-Änderung werden Gewerbegebiete GE 1-4, GE 5a, GE 8 und GE 9 mit einer GR von insgesamt 9.120 m² festgesetzt, wobei die GR durch Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO von bis zu 50% der GR überschritten werden darf. Darüber hinaus darf die max. zulässige GRZ von 0,8 durch Nebenanlagen um zusätzliche 2.700 m² überschritten werden. Innerhalb der festgesetzten Gewerbeflächen werden private Grünflächen festgesetzt, die gärtnerisch zu gestalten bzw. der natürlichen Sukzession zu überlassen sind. Je 200 m² Grünfläche ist ein Baum zu pflanzen. Das Gebiet wird über eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche von der Wolfratshauer Straße erschlossen. Entlang dieser Erschließungsstraße ist Waldbestand zu sichern und mittel- bis langfristig in Mischwald mit mind. 25 % Laubholzanteil umzubauen. Im Norden sind zwei Flächen landschaftsgerecht zu begrünende Flächen festgesetzt. Innerhalb einer dieser Flächen ist eine 3 bis 10 m breite Gehölzpflanzung festgesetzt.</p> <p><u>Bestehende Situation</u></p> <p>Die bestehende Situation entspricht weitgehend der Darstellung im FNP. Der östliche Teil des Gebietes wird industriell genutzt und von Werksgelände eingenommen. Die beiden Baufenster GI 13 und GI 17 sind allerdings noch weitgehend unbebaut. Hier herrscht insbesondere ein waldähnlicher Gehölzbestand vor.</p> <p>Das Werksgelände ist von der Wolfratshauer Straße über die Dr.-Gustav-Adolph und die Industriestraße erschlossen. Im nordwestlichen Bereich sind neben der Abwassereinigungsanlage, Gebäude mit gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen vorhanden. Z.B. ist hier der Isartaler Tisch untergebracht.</p> <p>Im Bereich der gemäß BP Nr. 23 a festgesetzten Gewerbeflächen GE 1 bis 4 im Südwesten wird das bestehende Baurecht bei weitem nicht ausgeschöpft und aktuell von Wohngebäuden eingenommen.</p> <p>Der Süden und (Süd-)Westen des Planungsgebietes wird von Wald eingenommen.</p>																					
Planung																						
Art des Gebiets	Industriegebiet, Gemeinbedarfsfläche Wertstoffhof, Verkehrsfläche, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Wald																					
Bedarf an Grund und Boden	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Industriegebiet (GI),</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">ca. 10,4 ha</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><i>davon zu begrünende Flächen</i></td> <td></td> <td style="text-align: right;"><i>ca. 0,4 ha</i></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><i>und landschaftsgerecht zu gestaltende Flächen</i></td> <td></td> <td style="text-align: right;"><i>ca. 0,1 ha</i></td> </tr> <tr> <td>Gemeinbedarfsfläche Wertstoffhof,</td> <td style="text-align: right;">ca. 0,6 ha</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><i>davon zu begrünende Flächen</i></td> <td></td> <td style="text-align: right;"><i>ca. 0,1 ha</i></td> </tr> <tr> <td>Verkehrsflächen</td> <td style="text-align: right;">ca. 1,7 ha</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Maßnahmen zur Entwicklung von Natur nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB,</td> <td style="text-align: right;">ca. 0,3 ha</td> <td></td> </tr> </table>	Industriegebiet (GI),	ca. 10,4 ha		<i>davon zu begrünende Flächen</i>		<i>ca. 0,4 ha</i>	<i>und landschaftsgerecht zu gestaltende Flächen</i>		<i>ca. 0,1 ha</i>	Gemeinbedarfsfläche Wertstoffhof,	ca. 0,6 ha		<i>davon zu begrünende Flächen</i>		<i>ca. 0,1 ha</i>	Verkehrsflächen	ca. 1,7 ha		Maßnahmen zur Entwicklung von Natur nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB,	ca. 0,3 ha	
Industriegebiet (GI),	ca. 10,4 ha																					
<i>davon zu begrünende Flächen</i>		<i>ca. 0,4 ha</i>																				
<i>und landschaftsgerecht zu gestaltende Flächen</i>		<i>ca. 0,1 ha</i>																				
Gemeinbedarfsfläche Wertstoffhof,	ca. 0,6 ha																					
<i>davon zu begrünende Flächen</i>		<i>ca. 0,1 ha</i>																				
Verkehrsflächen	ca. 1,7 ha																					
Maßnahmen zur Entwicklung von Natur nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB,	ca. 0,3 ha																					



1. Einleitung mit folgenden Angaben	
a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	
	Wald ca. 6,3 ha Gesamtfläche ca. 19,3 ha
Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanens und des Flächennutzungsplanes	<p><u>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 23 b:</u> Der Bebauungsplan setzt ein etwa 10,4 ha großes Industriegebiet (GI) mit einer GRZ von 0,8 und verschiedenen maximalen Wandhöhen von 8 m im Süden, 12 m im Osten und Westen, ansonsten 16 m bzw. im Zentrum des Baufensters 20 m fest. Abweichend davon ist im GI 1.1 eine GRZ von 1,0 zulässig. Im Norden des Planungsgebietes wird eine 0,6 ha große Gemeinbedarfsfläche Wertstoffhof mit einer GRZ von 0,8 und einer maximalen Wandhöhe von 12 m festgesetzt. Innerhalb von GI 1.2, GI 1.3 und der Gemeinbedarfsfläche sind 20 % der Flächen zu begrünen, wobei im GI 1.3 ein Teil dieser Flächen als landschaftsgerecht zu bepflanzende Fläche (Wildblumensaum) festgesetzt ist. Die Dr.-Gustav-Adolph-Str. und die Industriestraße werden als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, über welche die Erschließung des Industriegebietes gesichert ist. Die Gemeinbedarfsfläche kann direkt über die Wolfratshauer Straße erschlossen werden. Die innere Erschließung des GI erfolgt zusätzlich über eine private Straßenverkehrsfläche. Im Süden und Westen des Gebietes wird Wald in Kombination mit Flächen, die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen von Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt. Südlich des GI 1.1 wird als Übergang zum Wald eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.</p> <p><u>1. Teiländerung des FNP mit integriertem Landschaftsplan „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“:</u> Der FNP weist ein großes Industriegebiet aus. Im Westen ist dieses mit Nutzungsbeschränkungen ausgewiesen. Im Norden wird eine Fläche für Gemeinbedarf „Wertstoffhof“ dargestellt. Der Süden wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als Fläche für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt.</p>
Erschließung	Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes ist über die Wolfratshauer Straße bzw. die im Planungsgebiet festgesetzten privaten und öffentlichen Verkehrsflächen von der Wolfratshauer Straße gesichert.
b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	
Einschlägige Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes
Landesentwicklungsprogramm/Regionalplan LEP/ RP	Die Gemeinde Pullach liegt nach der Raumstrukturkarte des Regionalplans als Grundzentrum innerhalb des Verdichtungsraums um die Metropole München. Nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ wird das Planungsgebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche, Ver- und Entsorgungsfäche und Industriegebiet (einschließlich gewerblich genutzte Sonderbaufläche) in einem Hauptsiedlungsbereich dargestellt. Eine kleine Teilfläche des Planungsgebietes an der Wolfratshauer Straße wird als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Gemeinbedarfsfläche und Sonderbaufläche (ausgenommen gewerblich genutzte Sonderbaufläche) dargestellt.



b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	
	<p>Der südliche Teil des Planungsgebietes wird als Wald dargestellt.</p>  <p>Ausschnitt Regionalplan Karte 2 „Siedlung und Versorgung“</p> <p>Unmittelbar südlich des Planungsgebietes bzw. der Gemeindegrenze schließt der regionale Grünzug Nr. 7 „Isartal“ an, der westlich des Planungsgebietes in den regionalen Grünzug Nr. 7 „Starnberger See/Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe“ übergeht.</p> <p>In der Karte 3 Landschaft und Erholung werden die Waldflächen östlich, südlich und westlich des Planungsgebietes als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete liegen nicht im Planungsgebiet.</p>
<p>Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan (FNP/ LP)</p>	<p>Der aktuelle FNP der Gemeinde (siehe Abb. 1) stellt das Planungsgebiet im Osten als Industriegebiet dar. Im Nordwesten sind Gewerbeflächen dargestellt, die von der Wolfratshäuser Straße durch einen Waldstreifen getrennt sind. Im Süden des Gebietes wird ausschließlich Wald dargestellt. Der Wald wird, mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche an der Wolfratshäuser Straße als geplanter Bannwald ausgewiesen. Am Rand der Industrie- und Gewerbegebiete werden Grünflächen dargestellt. Zudem sind am östlichen Rand des Gebietes Bestandsbäume dargestellt. Durch das Industrie- und die Gewerbegebiete ziehen sich geplante Baumreihen bzw. Baumgruppen.</p> <p>In Nord-Süd-Richtung wird das Gebiet von einer Richtfunkstrecke durchkreuzt. Außerdem verläuft ebenfalls in Nord-Süd-Richtung eine vorhandene Hauptabwasserleitung (DN ≤ 300).</p> <p>Im Süden des Gebietes in der Nähe der südlichen Gebietsgrenze verläuft in Ost-West-Richtung ein 25 kV-Elektrokabel. Außerdem liegen zwei Umspannstationen im Planungsgebiet.</p>



b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

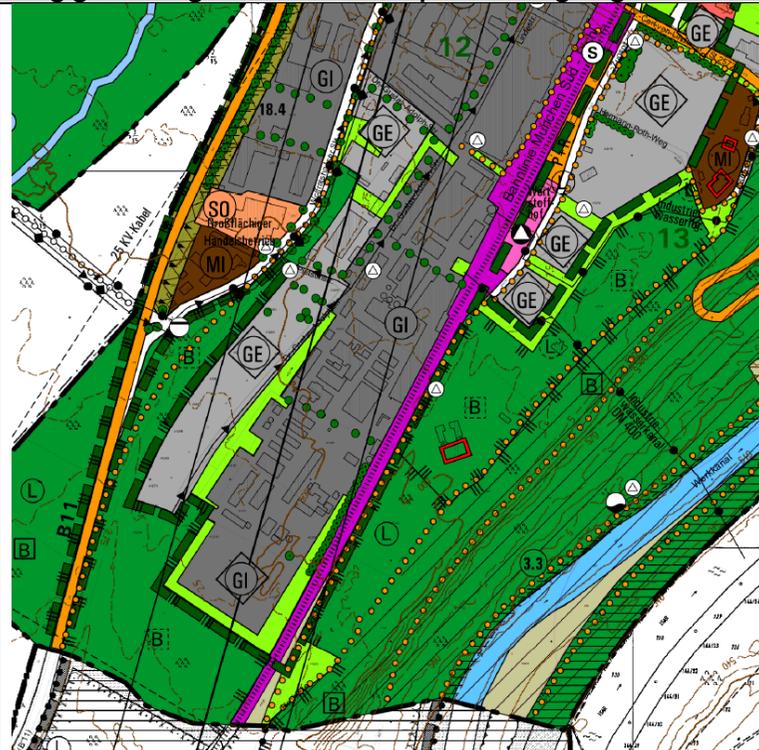


Abb. 1: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Pullach im Isartal

Arten- und
Biotopschutzprogramm
(ABSP)

Im Maßnahmenplan für Feuchtgebiete wird der südliche Teil des Planungsgebietes mit folgendem Ziel angegeben: Erhalt und Verbesserung der weiträumigen Vernetzungsfunktion des Isar-Grünzugs. Neben entsprechenden Maßnahmen im Isartal selbst ist es hierzu ebenso notwendig, Vernetzungskorridore zu benachbarten Lebensraumkomplexen zu erhalten. Der Maßnahmenplan für Wald gibt den Erhalt und weiteren Aufbau standortgerechter, stabiler Waldbestände durch z.B. weitere Verbesserung der Strukturvielfalt und Erhöhung des Laubholzanteils als Ziel aus. Im Planungsgebiet sind in den Ziel- und Maßnahmenplänen für Still- und Fließgewässer, Mager- und Trockenstandorte sowie Hecken und sonstige Gehölze keine Angaben gemacht.



b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	
Schutzgebiete	Die umgebenden Waldflächen östlich, südlich und westlich von Pullach sind als Landschaftsschutzgebiete „Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als LSG“ und „LSG Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald“ nach § 26 BNatSchG geschützt. Ein Teil des erstgenannten LSG liegt innerhalb des Planungsgebietes. Weitere nationale Schutzgebiete nach den §§ 23-25 und 27-30 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) befinden sich nicht im Planungsgebiet. Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete nach den §§ 51 und 53 WHG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Das Trinkwasserschutzgebiet SWM Forstenrieder Park Brunnen 1-3 liegt etwa 300 m westlich zum Planungsgebiet.
Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die zu betrachtenden Schutzgüter sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. In § 1 a sind ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz angegeben. Laut § 1a Abs. 2 ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, dabei sind zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen erfolgt, soweit erforderlich (siehe dazu § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB) durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)	Laut § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Zum Schutz der auf Grundlage nationaler und europäischer Verordnungen und Richtlinien besonders und streng geschützten Arten sind gem. § 44 BNatSchG die Belange des Artenschutzes zwingend bei allen Plan- und Bauvorhaben zu beachten.
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)	Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Gemäß Artikel 9 ist jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), verboten. Dies gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt wird.
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Bayerisches Bodenschutzgesetz	Zum Schutz des Bodens sind laut § 1 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den



b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	
(BayBodSchG)	<p>Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung präzisieren den Umgang mit Altlasten und Altlastenverdachtsflächen und enthält Vorschriften u.a. über Anforderungen an die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten oder das Vorsorgen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.</p> <p>Bei Planungen, Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben ist vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, baulich nicht veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob stattdessen eine Wiedernutzbarmachung von ehemals genutzten oder bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist (§ 1 BBodSchG).</p>
Wasserhaushaltsgesetz/ Bayerisches Wassergesetz (WHG / BayWG)	<p>Laut § 1 WHG sind Gewässer Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Das BayWG ist das bayerische Ausführungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz.</p>
Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) / Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)	<p>Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Grundsatz fest, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete, wie z.B. Wohnen, soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) definiert u.a. Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Verkehrslärm. Bei den Grenzwerten wird danach unterschieden, welche Gebiete (z.B. Wohngebiete) betroffen sind. Die 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) legt Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen fest. Die 16. und 24. BImSchV gelten nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und von Schienenwegen, werden im Lärmgutachten aber gleichwohl als Beurteilungsgrundlage mit herangezogen.</p> <p>Die Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen wurde durch die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in deutsches Recht übernommen. Sie dient der Verhinderung von Störfällen und der Begrenzung von Störfallauswirkungen.</p> <p>Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beschreibt, für welche Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung für Errichtung und Betrieb nötig ist. Das Firmengelände umfasst mehrere genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.</p>
Sonstige einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	<p>Weitere in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sind für die Planung nicht relevant.</p>



Der Aufbau der folgenden Checkliste folgt den Umweltbelangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen		
Umweltbelang, gesetzliche Ziele	Wirkungsbereiche	Anmerkungen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Schutz und Erhalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer Populationen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer biologischen Vielfalt Schutz und Entwicklung ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) einschl. der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete + Europ. Vogelschutzgebiete) und des Biotopverbundes Vermeidung der Schädigung gesetzlich geschützter Arten und Lebensräume Eingriffsregelung §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a, b, g; 1 a Abs. 3 und 4 BauGB §§ 1; 9; 18; 20 ff; 31 ff; 37 ff; 44 BNatSchG	Flächenverlust, Beseitigung	Die im Planungsgebiet vorhandenen Biotope mit charakteristischen (Pflanzen-)Arten werden auf Grundlage von Ortsbesichtigungen allgemein beschrieben. Auswirkungen werden verbalargumentativ erläutert. Erhebliche Beeinträchtigungen werden in der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt.
	Zerschneidung	Es tritt keine Zerschneidung von Biotopen oder eines Biotopverbunds ein. Der Gehölzbestand im Süden und Westen wird nicht zerschnitten und bleibt erhalten. Weitere Aussagen sind nicht erforderlich.
	Änderung der Standortverhältnisse	Im Bereich zusätzlicher Versiegelung ändern sich die Standortverhältnisse derart, dass kein Bewuchs mehr möglich ist. Teilflächen, die entsiegelt werden, stellen zukünftig eine Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere dar. Auf den unverändert unbebauten Flächen werden durch die Planung keine erheblichen Veränderungen der Standortverhältnisse eintreten. Weitere Aussagen sind nicht erforderlich.
	Verlärmung, Störung	Potentielle Auswirkungen im Sinne des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden in einem Fachbeitrag zu saP beschrieben. Die Ergebnisse fließen in den Umweltbericht ein.
	Belichtung, Verschattung	Potentielle Auswirkungen infolge zusätzlicher Beleuchtungen im Sinne des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden im Fachbeitrag zu saP beschrieben. Die Ergebnisse fließen in den Umweltbericht ein. Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen, z.B. infolge einer Verschattung einer besonnten Fläche durch Gebäude oder Wald werden verbalargumentativ beschrieben.
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	Es liegt eine Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz (Naturgutachter, Stand 14.07.2020) vor. Als Ergebnis der Relevanzprüfung können Fledermäuse, Haselmaus, Zauneidechse und Vögel im Planungsgebiet vorkommen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, sind Arten diese im Rahmen einer saP vertieft zu untersuchen. Für alle anderen Arten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Für die Süderweiterung des Betriebsgeländes liegt bereits ein Fachbeitrag zur saP vor	



Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
		(Naturgutachter, Stand 24.04.2020). Die Eingriffe in diesen Bereich sind bereits vollumfänglich untersucht. Die Ergebnisse der Gutachten werden in den Umweltbericht eingearbeitet und in der Planung berücksichtigt.
	Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.
Fläche		
Schutz und Erhalt von unversiegelten Flächen Förderung kompakter Siedlungsstrukturen §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a; 1a Abs. 2 BauGB	Zerschneidung	Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes tritt keine Zerschneidungswirkung ein. Die Waldflächen mitsamt ihrer Klimaschutzfunktion im Süden des Planungsgebietes und südlich außerhalb bleiben erhalten und bilden einen freien Korridor von der Isar in den Forstenrieder Park. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Weitere Ausführungen sind nicht erforderlich.
	Effektivität der Flächenausnutzung/ Flächenverbrauch	Die Effektivität der Flächenausnutzung wird im Umweltbericht insbesondere anhand der festgesetzten Grundflächen im Vergleich zu den max. zulässigen Grundflächen nach BauNVO und den max. zulässigen Gebäudehöhen bzw. der Baumassenzahl beurteilt. Potentielle Auswirkungen werden verbalargumentativ beschrieben.
	Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.
Boden		
Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf den Boden und von Beeinträchtigungen seiner Funktionen Abwehr schädlicher Bodenveränderungen	Versiegelung	Die Versiegelung im Planungsgebiet wird sich erhöhen. Im Bereich von zusätzlicher Versiegelung gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Im Umweltbericht wird angegeben, um wieviel Fläche sich die Versiegelungen erhöhen. Auswirkungen werden verbalargumentativ beschrieben. Erhebliche Beeinträchtigungen werden in der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt.
	Schadstoffbelastungen, Altlasten	Es liegt ein Ausgangszustandsbericht für das Firmengelände der United Initiators vor (BfU, Stand 27.02.2014). Das Untersuchungsgelände beschränkt sich auf das bestehende Werksgelände. „Abfallrechtlich ist das Bodenmaterial aus den anstehenden Schluffen und Tonen in die Einbauklasse > Z 2 nach LAGA einzustufen. Bodenmaterial aus den Auffüllungen ist in die Einbauklasse Z 1.1 nach LAGA einzustufen.“



<p>Sanierung von Böden und Altlasten</p> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</p>		<p><i>Bodenmaterial, der im Bereich der Untersuchungsfläche anstehenden Kiese, ist der Einbauklasse Z 0 nach LAGA zuzuordnen und uneingeschränkt verwertbar. Im Zuge von Baumaßnahmen ist das Erdreich entsprechend der Einbauklassen zu verwerten.“</i></p> <p>Die Ergebnisse werden in den Umweltbericht eingearbeitet. Weitere Untersuchungen/Gutachten sind im Rahmen der Umweltprüfung auf Bauleitplanebene nicht erforderlich.</p>
<p>Vermeidung und Verminderung von Eingriffen, Ausgleich für Eingriffe in den Boden</p>	<p>Kampfmittel</p>	<p>Es liegt ein Ausgangszustandsbericht für das Firmengelände der United Initiators vor (BfU, Stand 27.02.2014):</p> <p>„Im Rahmen einer Auswertung zu den Kriegseinwirkungen wurden auf dem Untersuchungsgelände (bestehendes Werksgelände) ca. 465 Bombenrichter kartiert.“</p> <p>Die Ergebnisse werden in den Umweltbericht eingearbeitet. Abgeleitet davon, wird davon ausgegangen, dass im gesamten Planungsgebiet Kampfmittel vorhanden sein können.</p> <p>Weitere Aussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung auf Bauleitplanebene nicht erforderlich.</p>
	<p>Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (natürliche Funktionen, Archivfunktion) und wertvoller Böden</p>	<p>Der Boden im Gebiet wird auf Grundlage der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 (Umwelt-Atlas Bayern) und des vorliegenden Ausgangszustandsbericht (BfU, Stand 27.03.2014) beschrieben und bewertet.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird im Umweltbericht verbalargumentativ erläutert.</p> <p>Wertvolle und seltene Böden, wie z.B. Moorböden, sind nicht betroffen (Quelle: Moorbodenkarte M 1:25.000 aus dem Umwelt-Atlas Bayern).</p> <p>Der Umweltbelang Boden wird in der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG berücksichtigt.</p>
	<p>Sonstige Beeinträchtigungen</p>	<p>Nicht betroffen.</p>

<p>Wasser - Oberflächengewässer</p>		
<p>Erhalt und Reinhaltung der Oberflächengewässer (§§ 27 -31 WHG)</p> <p>Naturnahe Gewässer</p> <p>Erhaltung oder</p>	<p>Zerstörung/ Beseitigung/ Verschlechterung – Ökologie-Chemie</p>	<p>Für die Kühlung der Anlagen im Werksgelände wird Isarwasser aus dem Isarkanal abgeleitet und wieder zugeführt. Gemäß Umwelterklärung 2019 von United Initiators nutzte das Unternehmen im Jahr 2019 ca. 7.944.602 m³ Isarwasser und leitete 11.844.369 m³ Wasser in die Isar ein.</p> <p>Es liegt ein wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG (Stand 10.5.2019) vor, die bis 2039 gültig ist. Im Rahmen der Genehmigung wurden höhere Kapazitäten der Wasserentnahme und -rückführung berücksichtigt, die auch eine mögliche Zunahme der Wassermengen durch die Werksenerweiterung abdecken. Es werden ausschließlich</p>



Wiederherstellung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft		unbelastete Kühlwasser und Oberflächenwasser in die Isar eingeleitet. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden. Der Sachverhalt wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausreichend geprüft und muss im Umweltbericht nicht behandelt werden.
Hochwasserschutz	Änderung von Längs-/Querprofil	Nicht betroffen.
	Änderung der Wasserführung	Siehe Zerstörung/ Beseitigung/ Verschlechterung – Ökologie-Chemie.
	Einleitung von Regenwasser	Siehe Zerstörung/ Beseitigung/ Verschlechterung – Ökologie-Chemie.
	Eingriffe in Überschwemmungsbereiche / Risikogebiete	Nicht betroffen.
	Schadstoffbelastungen	Siehe Zerstörung/ Beseitigung/ Verschlechterung – Ökologie-Chemie.
	Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Wasser - Grundwasser		
Sicherung der Qualität und Quantität des Grundwassers (insbesondere Wasserschutzgebiete/ Tertiärgrundwasser) § 1 Abs. 6 Nr. 7a, g, § 1 a Abs. 3 BauGB §§ 5, 6, 47 WHG §§ 1; 11 BNatSchG WRRL	Veränderung des Flurabstandes	Es liegt ein Ausgangszustandsbericht für das Firmengelände der United Initiators vor (BfU, Stand 27.02.2014). Darin wird der Grundwasserflurabstand im Bereich der Untersuchungsfläche mit etwa 35 m u. GOK angegeben. Der Grundwasserstand im Planungsgebiet wird insbesondere von der Isar beeinflusst. Erhebliche Veränderungen des Flurabstandes sind durch die Planung nicht zu erwarten. Der Umweltbericht geht nicht weiter auf den Sachverhalt ein, da keine Betroffenheit vorliegt.
	Bauwerksbeeinträchtigung	Nicht betroffen.
	Vernässung	Nicht betroffen.
	Veränderung der Fließrichtung	Nicht betroffen.
	Aufstau/ Absenkung	Nicht betroffen.
	Umströmung, Aufstau, Unterströmung	Nicht betroffen.
	Veränderung der Temperatur	Nicht betroffen.



Wasser - Grundwasser		
	Schadstoffbelastungen	<p>Im geplanten GI 1.1 wird eine maximale Versiegelung von 100 % zugelassen, die auch zum Schutz des Grundwassers beiträgt.</p> <p>In der Inhaltsdarstellung (Version für öffentliche Auslegung) gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG zum Änderungsantrag nach § 16 BImSchG („Big-Wings Logistikkonzept“ in Revision 1 vom 20.05.19, Version für öffentliche Auslegung) werden die Belange des Gewässerschutzes ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich des Industriegebietes durch Schadstoffbelastungen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Zum Wertstoffhof können keine konkreten Angaben über Schadstoffe getroffen werden. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB unter fehlende Kenntnisse aufgeführt und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Der Umweltbericht geht nicht auf den Sachverhalt ein.</p>
	Versickerung	Nicht betroffen (siehe Ausführungen zu Schadstoffbelastungen)
	Grundwasserbilanz (Qualität, Quantität)	Nicht betroffen (siehe Ausführungen zu Schadstoffbelastungen)
	Neubildungsrate	Nicht betroffen (siehe Ausführungen zu Veränderungen des Flurabstandes)
	Sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Lagerung wassergefährdender Stoffe)	<p>Im GI 1.1 ist eine Versiegelung von 100 % zulässig, die zum Schutz des Grundwassers beiträgt. In der Inhaltsdarstellung (Version für öffentliche Auslegung) gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG zum Änderungsantrag nach § 16 BImSchG („Big-Wings Logistikkonzept“ in Revision 1 vom 20.05.19, Version für öffentliche Auslegung) werden die Belange des Gewässerschutzes ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Umweltbericht geht nicht auf den Sachverhalt ein.</p>
	Positive Auswirkungen (z.B. Dachbegrünung und oberflächige Versickerung)	Mögliche positive Auswirkungen werden im Umweltbericht verbalargumentativ beschrieben.
	Sonstiges	Der Umweltbelang wird in der Eingriffsregelung nach BNatSchG berücksichtigt.
Luft/ Lufthygiene		
Vermeidung von Emissionen und nachteiligen Auswirkungen auf	Luftqualität	<p>Gemäß Umwelterklärung von United Initiators 2019 wurden für das Jahr 2018 folgende Arten/Mengen von Abluft produziert:</p> <p>1,48 t CO, 22.431 t CO₂, SO₂ nicht nachweisbar, NO₂ 6,5 t, gemessene organische Stoffe 7,8 t, organischer Staub 0,05 t, anorganischer Staub 1,07 t</p>



Luft/ Lufthygiene		
<p>die lufthygienische Situation und Verbesserung belasteter Situationen</p> <p>Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden</p> <p>§§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, e, g, h, 1a Abs. 3 BauGB §§ 47 Abs. 6; 50 BImSchG §§ 1; 11 BNatSchG</p>		<p>In der Inhaltsdarstellung (Version für öffentliche Auslegung) gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG zum Änderungsantrag nach § 16 BImSchG („Big-Wings Logistikkonzept“ in Revision 1 vom 20.05.19, Version für öffentliche Auslegung) werden die Belange der Luftreinhaltung ausreichend berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Zum Wertstoffhof können keine konkreten Angaben über die Art und Menge von Abluft getroffen werden. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB unter fehlende Kenntnisse aufgeführt und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Der Umweltbericht geht nicht auf den Sachverhalt ein.</p>
	Beeinträchtigung durch Schadstoffe	Siehe Luftqualität.
	Beeinträchtigung durch Gerüche	<p>Als Emissionsquelle für Gerüche ist insbesondere die bestehende betriebsinterne Kläranlage nördlich der Industriestraße zu nennen. Im Umfeld der Kläranlage weist der Bebauungsplan zukünftig Industriegebiete und Gemeinbedarfsfläche für einen Wertstoffhof aus.</p> <p>Im Umfeld der geplanten Werkserweiterungen nach Süden befinden sich ausschließlich Waldflächen. Schutzbedürftige Wohngebiete sind nicht betroffen. Es ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch Gerüche auszugehen.</p> <p>Zum Wertstoffhof können keine konkreten Angaben über Gerüche getroffen werden. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB unter fehlende Kenntnisse aufgeführt und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Untersuchungen sind nicht erforderlich. Weitere Aussagen sind nicht erforderlich.</p>
	Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.
Klima (lokal/ Stadtklima)		
Vermeidung von Beeinträchtigungen des <u>örtlichen</u> Klimas	Thermische Belastungen	<p>Es herrschen hohe Vorbelastungen, bedingt durch den hohen Versiegelungsgrad im bestehenden Industriegebiet.</p> <p>Die Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelung werden im Umweltbericht verbalargumentativ beschrieben.</p>



Verbesserung vorbelasteter Situationen §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g; 1a Abs. 3 BauGB §§ 1 Abs. 3 Nr. 4; 11 BNatSchG		Der Umweltbelang wird in der Eingriffsregelung nach BNatSchG berücksichtigt.
	Emissionen (Treibhausgase)	Eine Vorbelastung stellt der betriebsbedingte Ausstoß von klimaschädlichen Gasen stellt. Gemäß Umwelterklärung von United Initiators 2019 wurden für das Jahr 2018 1,48 t CO, 22.431 t CO ₂ und 6,5 t NO ₂ an die Luft abgegeben. Die Auswirkungen durch die Planung werden im Umweltbericht verbal-argumentativ beschrieben. Nach § 9 Abs. 1 geeignete Festsetzungen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Klima unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele der Gemeinde werden geprüft und in der Planung berücksichtigt.
	Luftaustausch	Nicht betroffen.
	Verwirbelungen	Nicht betroffen.
	Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.



Landschaft		
<p>Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</p> <p>Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteilen</p> <p>Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p>Vermeidung erheblicher Eingriffe oder Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe</p> <p>§§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 5, 7a, 7g; 1a Abs. 3 BauGB §§ 1 Abs. 1 Nr.3, Abs. 4, Abs. 5; 11 BNatSchG</p>	<p>Störungen</p>	<p>Potentielle Störungen des Landschaftsbildes werden im Umweltbericht verbalargumentativ beschrieben. Der Umweltbelang wird in der Eingriffsregelung nach BNatSchG berücksichtigt.</p>
	<p>Sonstige Beeinträchtigungen</p>	<p>Nicht betroffen</p>



Natura 2000-Gebiete		
<p>Schutz und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete + Europ. Vogelschutzgebiete) und des Biotopverbundes</p> <p>§§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a, b, g; 1 a Abs. 3 und 4 BauGB §§ 1; 9; 18; 20 ff; 31 ff; 37 ff BNatSchG</p>	<p>Lage im Natura 2000-Gebiet oder umgebende Gebiete</p>	<p>Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet Nr. 8034-371 „Oberes Isartal“, liegt etwa 80 m östlich des Planungsgebietes.</p> <p>Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, im Schutzgebiet vorkommende Arten nach Anhang II und die Erhaltungsziele sind im Steckbrief des Schutzgebietes (online verfügbar auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz) und im Managementplan (Teil I und Teil II, Regierung von Oberbayern, Stand 20.12.2016) genannt.</p> <p>Es liegt eine FFH-Vorprüfung zur Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Kühlwassereinleitung in den Isarwerkkanal am Standort Pullach der United Initiators (ifuplan, Stand 08.12.2017) vor.</p> <p>Demnach können Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele durch die Einleitung von Wasser ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die aktuelle Planung ist nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Schutzziele des Planungsgebietes auszugehen. Eine weitere Natura 2000 Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Sachverhalt wird im Umweltbericht verbalargumentativ beschrieben. Weitere Aussagen sind nicht erforderlich.</p>

Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt		
<p>Erhaltung und Entwicklung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse einschl. der Erholung - differenziert nach unterschiedlichen Nutzungsbedürfnissen infolge der jeweiligen Lebens- bzw. Alltagssituation von Männern und Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie alten Menschen und Menschen mit</p>	<p>Lärm</p>	
	<p>Verkehrslärm</p>	
	<p>Straße / Schiene</p>	<p><u>Straße</u></p> <p>Von der Wolfratshäuser Straße und der Dr.-Gustav-Adolph-Straße gehen bereits im Bestand Lärmbelastungen aus.</p> <p>Durch das Big-Wings-Vorhaben ist in Bezug auf das Werksgelände/Industriegebiet nicht von einer zusätzlichen Verkehrsbelastung auszugehen, jedoch werden sich Verkehrsströme im Planungsgebiet verlagern.</p> <p>Durch den geplanten Wertstoffhof im Norden sind zusätzliche Verkehre im Planungsgebiet und der Wolfratshäuser Straße zu erwarten.</p> <p>Außerdem werden neue Verkehrsflächen im Planungsgebiet entstehen bzw. der südliche Teil der Dr.-Gustav-Adolph-Straße wird nach Osten verlagert.</p> <p>Ein Schallgutachten liegt nicht vor.</p> <p>Aussagen zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan sind nicht möglich bzw. erforderlich. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB unter „fehlende Kenntnisse“</p>



Behinderung § 1 Abs. 6 Nr. 1,2,3,7c,g BauGB §§ 50, 41 ff., 47 VI, 47d VI BImSchG; §§ 1, 11 BNatSchG		aufgezählt und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. <u>Schiene</u> Östlich des Planungsgebietes verlaufen Bahngleise, von denen bereits im Bestand Lärmbelastungen ausgehen. Mit der Planung sind keine Änderungen des Schienenverkehrs und damit keine zusätzlichen Lärmbelastungen verbunden. Die Auswirkungen von Schienenlärm auf die Planung ist zu vernachlässigen, da im Planungsgebiet keine schutzbedürftigen Nutzungen ausgewiesen werden. Ein Gutachten und weitere Aussagen sind nicht erforderlich.
	Ruhender Verkehr (Stellplätze, Tiefgarage)	Öffentliche Stellplätze und Tiefgaragen sind nicht vorhanden bzw. geplant. Es liegt keine Betroffenheit vor.
	Gewerbelärm	
	Industrie- und Gewerbebetriebe; Betriebe mit Parkplätzen, Anlieferung usw. Sport, wenn gen.-pflichtig (Motorsport, Schießanlagen)	Im Planungsgebiet sind bereits im Bestand Anlagen vorhanden, von denen Lärm ausgeht. Durch die Planung werden zusätzliche Flächen als Industriegebiet und Wertstoffhof ausgewiesen, von denen zusätzlicher Lärm ausgehen kann. In der Inhaltsdarstellung (Version für öffentliche Auslegung) gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG zum Änderungsantrag nach § 16 BImSchG („Big-Wings Logistikkonzept“ in Revision 1 vom 20.05.19, Version für öffentliche Auslegung) werden die Belange des Lärmschutzes für das Werksgelände ausreichend berücksichtigt. Im Rahmen des Projektes Bing-Wings erfolgt die Auswahl der technischen Aggregate im Hinblick auf Lärmemissionen nach dem Stand der Technik. Im Vergleich zum bisherigen Betrieb des Produkt- und Rohstofflagers werden keine relevanten erhöhten Schallemissionen entstehen. Projektbezogen wird sich die Lärmbelastung des Gesamtwerkes innerhalb der in der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte bewegen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wird ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, welches den kompletten Projektumfang beinhaltet und auch das geplante Parkhaus sowie den geplanten Wertstoffhof miteinschließt. Aussagen zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan sind nicht möglich bzw. erforderlich. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB unter „fehlende Kenntnisse“ aufgezählt und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
	Sport- und Freizeitlärm	
Sportlärm (wenn nicht gen.-pflichtig)	Nicht betroffen.	
Freizeitlärm (Tanzveranstaltungen, Volksfeste, Freizeitpark, Badeplätze, usw.)	Nicht betroffen.	



Großveranstaltungen (seltene Ereignisse) z.B. Open Air - Veranstaltungen	Nicht betroffen.
Lärmintensive Jugendspielplätze z.B. Bolzplätze u.ä.	Nicht betroffen.
Sonstiger Lärm, z.B.	
Rangier-, Umschlagbahnhöfe	Nicht betroffen.
Fluglärm, Hubschrauber	Nicht betroffen.
Einsatzzentrale (Polizei/ Feuerwehr)	Nicht betroffen.
Kinderspielplätze (z.B. Außenspielplätze bei Kitas)	Nicht betroffen.
Erschütterungen	Von den angrenzenden Bahngleisen gehen gewisse Auswirkungen aus. Die Planung führt zu keinen Änderungen des Bahnverkehrs. Da im Planungsgebiet, insbesondere im Bereich der Bahn, keine schutzbedürftigen Nutzungen ausgewiesen werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitere Aussagen sind nicht erforderlich.
Sek. Luftschall	Von den angrenzenden Bahngleisen gehen gewisse Auswirkungen aus. Die Planung führt zu keinen Änderungen des Bahnverkehrs. Da im Planungsgebiet, insbesondere im Bereich der Bahn, keine schutzbedürftigen Nutzungen ausgewiesen werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitere Aussagen sind nicht erforderlich.
Elektromagnetische Felder	
Niederfrequenz	Nicht betroffen.
Hochfrequenz (Mobilfunk, BOS)	Gemäß FNP verläuft eine Richtfunkstrecke durch das Planungsgebiet. Die Planung führt nicht zu einer Änderung der Intensität der Strahlung. Erhebliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Weitere Aussagen sind nicht erforderlich.
Natürliche und künstliche Besonnung/Belichtung	
natürliche Belichtung - Wohnen/ Arbeiten - Fürsorge/ Erziehung - nutzbare Freiflächen	Die erforderlichen Abstandsflächen nach BayBO werden eingehalten. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Im Umweltbericht wird die Einhaltung der DIN 17037 und 5034 (Vorgaben zur Beleuchtung von Räumen) empfohlen. Weitere Aussagen werden in der Umweltprüfung nicht getroffen.



	künstliche Lichtquellen - Licht emittierende Anlagen Verkehrsbeleuchtungsanlagen - Lichtwerbung	Potenitielle Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert. Erhebliche Beeinträchtigungen sind allerdings nicht zu erwarten.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Abs. 6; 9 BNatSchG	Erholung	Der öffentlich genutzte Fuß- und Radweg im Westen des Gebietes bleibt erhalten. Ansonsten weist das Gebiet keine Bedeutung für die öffentliche Erholung auf. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht verbalargumentativ erläutert.
	Sicherheit - Angsträume - Verkehrssicherheit	Nicht betroffen.
	Sonstige Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungen im Falle von schweren Katastrophen, z.B. durch chemische (toxische Stoffe) oder physikalische (Explosion und Brand) Wirkungen, werden unter dem Punkt „Risiken der Planung für die menschliche Gesundheit...“ (siehe S. 24 ff. der Scoping-Tabelle) berücksichtigt.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Erhaltung - von Denkmälern und Ensembles - von Ortsteilen, Straßen und Plätzen von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung - der Umgebung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern - von vom Menschen geschaffene, nicht ausdrücklich gesetzlich geschützte Kulturgüter,	Zerstörung - Beseitigung - Beschädigung - Beeinträchtigung der optischen Wirksamkeit	Gemäß Bayern-Atlas befinden sich weder Boden- und Baudenkmale noch Ensembles im Planungsgebiet. Östlich der Gleise liegt eine als Baudenkmal geschützte Villa mit Garten (Benehmen hergestellt, nachqualifiziert; Aktennummer D-1-84-139-27). Durch die Planung geht keine Beeinträchtigung des Baudenkmals aus. Etwa 120 m südwestlich zum Planungsgebiet verläuft das Bodendenkmal Nr. 97975 „Straße der römischen Kaiserzeit mit begleitenden Materialentnahmegruben (Teilstück der Trasse Augsburg-Salzburg) (Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert). Beeinträchtigungen des Bodendenkmals können ausgeschlossen werden. Durch die Nähe des Planungsgebietes können bei Veränderungen des Bodenprofils archäologische Funde zu Tage treten. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG unterliegen. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht verbalargumentativ erläutert. Weitere Ausführungen sind nicht erforderlich.



<p>Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische und sonstige auch im Boden verborgene bauliche Anlagen (Definition sonstiges Sachgut) Naturdenkmäler</p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7d BauGB Art. 3 Abs. 2 BayDSchG</p>	<p>Sonstige Beeinträchtigungen</p>	<p>Nicht betroffen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------	-------------------------

<p>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis d BauGB</p>		
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB</p>	<p>Wechselwirkungen</p>	<p>Zu erwartende positive und negative Wechselwirkungen werden verbalargumentativ erläutert.</p>
	<p>Sonstige Beeinträchtigungen</p>	<p>Nicht betroffen.</p>

<p>Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>		
<p>Energie (globaler Klimaschutz)</p>		
<p>Sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p> <p>Vermeidung von CO₂- und Treibhausemissionen</p> <p>Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>§§ 1 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. 7f) BauGB</p>	<p>Energieversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energieträger und Energiequellen (fossil/ erneuerbar/Nutzung von Sonnenenergie) • Struktur /zentrales Netz/ dezentrale Bereitstellung) 	<p>Gemäß Umwelterklärung von United Initiators 2019 wird im werkseigenen Kraftwerk zur Erzeugung von Strom und Dampf nahezu für 100 % aus Erdgas (berechnet als Primärenergie) und als Fremdbezug Strom der Stadtwerke München eingesetzt. Als Back-up gibt es auch noch die Möglichkeit Heizöl als Energieträger einzusetzen, dies erfolgt jedoch nur noch in einem sehr geringen Umfang (wenige Stunden pro Jahr). Bei dem Kraftwerk handelt es sich um eine hochmoderne Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlage).</p> <p>Zur Energieversorgung des geplanten Wertstoffhofes können keine Angaben gemacht werden. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB unter fehlende Kenntnisse aufgeführt.</p> <p>Weitere Angaben sind nicht möglich bzw. erforderlich.</p>



	<p>Energiebedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Gebäuden (Wärme/ Kühlung/ Strom) • Energieverbrauch und -einsparung 	<p>Gemäß Umwelterklärung von United Initiators 2019 betrug der Energiebedarf 2018 170.275 MWh (davon, Erdgas 111.823 MWh, Heizöl 0 MWh, Fremdstrom 58.452 MWh) Die Angaben werden in den Umweltbericht übernommen. Zum Energieverbrauch des geplanten Wertstoffhofes können keine Angaben gemacht werden. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB unter fehlende Kenntnisse aufgeführt.</p> <p>Weitere Angaben sind nicht möglich bzw. erforderlich.</p>
	<p>Energieverteilung und -abgabe im Gebäude (Haustechnik)</p>	<p>Auf Bebauungsplanebene können keine Angaben gemacht werden. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB unter fehlende Kenntnisse aufgeführt.</p>
	<p>Sonstige Beeinträchtigungen</p>	<p>Nicht betroffen.</p>



Abfälle und Abwässer		
<p>Abfälle Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abbruchmaterial</p> <p>§§ 1 Abs. 6 Nr. 7e, g BauGB § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG (Definition)</p> <p>Abwässer Sachgerechter Umfang mit Abwässern</p> <p>§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG (Definition)</p>	<p>Abfall -vermeidung -entsorgung -verwertung -beseitigung</p>	<p>Die am Standort Pullach anfallenden Abfälle werden getrennt in der zentralen Abfallsammelstelle gesammelt und der entsprechenden Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt.</p> <p>Gemäß Umwelterklärung United Initiators 2019 wurden folgende Hauptabfallarten werden als gefährliche Abfälle ("Sondermüll") entsorgt: Peroxidschlamm, Sedimentationsschlamm, Klärschlamm, Abluftkondensat, Persulfate, organische Peroxide, halogenfreie Lösungsmittel. Die gefährlichen Abfälle werden z.B. an die GSB (Sonderabfall-Entsorgung Bayern) abgegeben und dort entsprechend behandelt.</p> <p>In der Inhaltsdarstellung (Version für öffentliche Auslegung) gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG zum Änderungsantrag nach § 16 BImSchG („Big-Wings Logistikkonzept“ in Revision 1 vom 20.05.19, Version für öffentliche Auslegung) werden die Belange der Luftreinhaltung ausreichend berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Zum Wertstoffhof können keine konkreten Angaben über die Abfallarten getroffen werden. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB unter fehlende Kenntnisse aufgeführt und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Der Umweltbericht geht nicht auf den Sachverhalt ein.</p>



Abfälle und Abwässer		
	Abwasser -vermeidung -entsorgung -verwertung	<p>Das betrieblich belastete Abwasser wird in der werkseigenen biologischen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt und anschließend der kommunalen Kläranlage München/Großlappen zugeleitet.</p> <p>In der Inhaltsdarstellung (Version für öffentliche Auslegung) gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG zum Änderungsantrag nach § 16 BImSchG („Big-Wings Logistikkonzept“ in Revision 1 vom 20.05.19, Version für öffentliche Auslegung) werden die Abwasserbelange ausreichend berücksichtigt:</p> <p><i>„Bedingt durch die Lagerung in OP-Lägern, den OP-Versand sowie der Nutzung der Bereitstellungsfläche für LKW-Wechselbrücken fällt kein betrieblich belastetes Abwasser an.“</i></p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Zum Wertstoffhof können keine konkreten Angaben über Abwasser getroffen werden. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB unter fehlende Kenntnisse aufgeführt und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Der Umweltbericht geht nicht auf den Sachverhalt ein.</p>
	Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Risiken der Planung für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe z.B. infolge von Unfällen oder Katastrophen		
Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB	Störfallbetrieb (Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und Katastrophen)	<p>In der Inhaltsdarstellung (Version für öffentliche Auslegung) gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG zum Änderungsantrag nach § 16 BImSchG („Big-Wings Logistikkonzept“) in Revision 1 vom 20.05.19) wird aufgeführt, dass aufgrund der bei der Fa. United Initiators am Standort Pullach vorhandenen gefährlichen Stoffe, der Betriebsbereich der oberen Klasse (erweiterte Pflichten) der Störfall-Verordnung zuzuordnen ist. Das Produkt- und Rohstofflager wird als sicherheitstechnisch relevanter Teil des Betriebsbereiches (SRB) eingestuft.</p> <p>Aussagen zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen, verursacht durch schwere Unfälle und Katastrophen, sind in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan nicht möglich bzw. erforderlich. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB unter „fehlende Kenntnisse“ aufgezählt und ist im Rahmen des</p>



Risiken der Planung für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe z.B. infolge von Unfällen oder Katastrophen		
		Genehmigungsverfahren zu prüfen.
	Beeinträchtigung auf menschliche Gesundheit	<p>Der Bebauungsplan berücksichtigt § 50 BImSchG, sodass für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Darüber hinaus sind in der Inhaltsdarstellung (Version für öffentliche Auslegung) gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG zum Änderungsantrag nach § 16 BImSchG („Big-Wings Logistikkonzept“ in Revision 1 vom 20.05.19, Version für öffentliche Auslegung) Angaben und Ausführungen zum beantragten Vorhaben enthalten, darunter wie die Auswirkungen von Betriebsstörungen auf die Beschäftigten und die Umgebung durch Maßnahmen begrenzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es erfolgt eine passive Lagerung und Bereitstellung in transportrechtlich zugelassenen Gebinden. - Etablierte Vorsorge- und Notfallmaßnahmen im Bereich Logistik. <p>Durch die gegebenen sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen ist das Eintreten einer größeren Betriebsstörung mit unzulässigen Auswirkungen auf die Beschäftigten und die Umgebung weitgehend ausgeschlossen.</p> <p>Im unwahrscheinlichen Fall einer Betriebsstörung verfügt die United Initiators über ein Notfallmanagement (z.B.: Alarmpläne, Bereitschaften, anerkannte Werkfeuerwehr), das zusätzlich ein schnelles Beherrschen und Begrenzen der Auswirkungen gewährleistet.</p> <p>Weitere Ausführungen sind auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich.</p>
	Beeinträchtigung auf Natur und Landschaft	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch toxische Gefahren sind unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen als sehr unwahrscheinlich anzunehmen.</p> <p>Potentielle Gefahren beschränken sich auf physikalische Wirkungen (Explosion und Brand) auf Waldflächen im nahen Umkreis um das Werksgelände.</p>



Risiken der Planung für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe z.B. infolge von Unfällen oder Katastrophen		
		Genauere Aussagen zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan sind nicht möglich bzw. erforderlich. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB unter „fehlende Kenntnisse“ aufgezählt und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
	Beeinträchtigung auf kulturelles Erbe	Östlich der Bahngleise liegt eine als Baudenkmal geschützte Villa mit Garten (Benehmen hergestellt, nachqualifiziert). Bei einem schweren Unfall oder Katastrophe könnte das Baudenkmal bzw. der Garten beschädigt werden. Weitere Ausführungen sind auf Ebene der Bauleitplanung nicht möglich bzw. erforderlich.
	Ggf. vorgesehene Vorsorge- und Notfallmaßnahmen	In der Inhaltsdarstellung (Version für öffentliche Auslegung) gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG zum Änderungsantrag nach § 16 BImSchG („Big-Wings Logistikkonzept“ in Revision 1 vom 20.05.19, Version für öffentliche Auslegung) sind Angaben und Ausführungen zum beantragten Vorhaben enthalten, sodass der Schutz der Beschäftigten vor Gefahrstoffen und die Realisierung von notwendigen Flucht- und Rettungswegen sichergestellt sind. Weitere Ausführungen sind auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich.
	Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Beitrag des Vorhabens zum Klimawandel/ Umweltauswirkungen auf Grund Anfälligkeit des Vorhabens für Folgen des Klimawandels	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima	Auswirkungen auf das Klima werden im Umweltbericht verbal-argumentativ erläutert. Es werden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt bzw. geprüft, um negative Auswirkungen auf das Klima zu reduzieren. Nach § 9 Abs. 1 geeignete Festsetzungen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Klima (z.B. Nr. 23 b) werden geprüft und in der Planung berücksichtigt. Die Thematik wird in der Umweltprüfung bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan als einzelner Punkt aufgenommen und gemäß § 1a Abs. 5 in der Abwägung berücksichtigt.
	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	Das Vorhaben zeigt keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.
	Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Verwendete Techniken und eingesetzte Stoffe		
Techniken/ Stoffe Anlage 1 Nr. 2 b) hh)	Verwendete Techniken und eingesetzte Stoffe	Bei den eingesetzten Stoffen im Betrieb sind u.a. Spezialchemikalien, insbesondere organische Peroxide und Persulfate (anorganische Peroxide) zu nennen. Aussagen zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen durch verwendete Techniken und eingesetzte Stoffe sind in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan nicht möglich bzw. erforderlich. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB unter „fehlende Kenntnisse“ aufgezählt und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
	Sonstige Beeinträchtigungen	Nicht betroffen.

Gemeinde Pullach im Isartal, den

(Siegel)